



**Lehrdeputatsordnung
der Bucerius Law School (LDO)
vom 4. Dezember 2019
(zuletzt geändert am 11. März 2026)**

Inhalt

Erster Abschnitt Geltungsbereich, Definitionen.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
Zweiter Abschnitt Lehrdeputat und Berechnungsgrundsätze	2
§ 3 Regellehrdeputat für Vollzeitbeschäftigte	2
§ 4 Regellehrdeputat für Teilzeitbeschäftigte.....	2
§ 5 Ermäßigungen für Schwerbehinderte	3
§ 6 Anrechnung von Lehrveranstaltungen	3
§ 7 Reduktion des Lehrdeputats	4
§ 8 Forschungsfreitrimester	4
Dritter Abschnitt Weitere Lehrende.....	4
§ 9 Professorinnen und Professoren gemäß § 17 HmbHG.....	4
§ 10 Privatdozentinnen und Privatdozenten.....	5
§ 11 Lehrbeauftragte.....	5
Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen	5
§ 12 Änderungen	5
§ 13 Inkrafttreten	5

Erster Abschnitt Geltungsbereich, Definitionen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für das wissenschaftliche Personal der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH, das im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses zur Lehre verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann (Lehrpersonen).
- (2) Für Professorinnen und Professoren gemäß § 17 HmbHG, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Lehrbeauftragte der Bucerius Law School gilt der 3. Abschnitt dieser Ordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Das Lehrdeputat im Sinne dieser Ordnung ist die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (Lehrtätigkeit) und zur Betreuung von Studierenden bei Studienarbeiten und bei Studienabschlussarbeiten (Betreuungstätigkeit).
- (2) ¹Der Umfang des Lehrdeputats wird in Trimesterwochenstunden (im Folgenden: TWS) ausgedrückt. ²Eine TWS umfasst ein Lehrangebot von 10 Lehrstunden, die voll auf das Lehrdeputat nach den §§ 3 und 4 angerechnet wird. ³Lehrveranstaltungen, die nicht in Lehrstunden ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.
- (3) Eine Lehrstunde umfasst eine Lehrzeit von 45 Minuten.

Zweiter Abschnitt Lehrdeputat und Berechnungsgrundsätze

§ 3 Regellehrdeputat für Vollzeitbeschäftigte

¹Es gelten folgende Regellehrdeputate pro Trimester:

- | | |
|--|--------|
| 1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren | 8 TWS |
| 2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren | 4 TWS |
| 3. wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten | 4 TWS |
| 4. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 4 TWS |
| 5. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
mit ausschließlicher Lehrtätigkeit
(Dozent/in Fremdsprachenprogramm) | 18 TWS |

§ 4 Regellehrdeputat für Teilzeitbeschäftigte

- (1) Bei teilzeitbeschäftigtem wissenschaftlichem Personal verringert sich das Lehrdeputat in dem Umfang, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Assistentinnen und Assistenten mit einem Stellenumfang von unter 0,25 Vollzeitäquivalenten haben ein Lehrdeputat von 1 TWS.

§ 5 Ermäßigungen für Schwerbehinderte

Das Lehrdeputat schwerbehinderter Personen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) kann ermäßigt werden, und zwar bei einem Grad der Behinderung von mindestens

1. 50 vom Hundert um bis zu 12 vom Hundert,
2. 70 vom Hundert um bis zu 18 vom Hundert,
3. 90 vom Hundert um bis zu 25 vom Hundert.

§ 6 Anrechnung von Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Angerechnet werden Lehrveranstaltungen, die in den für die beiden Studiengänge der Hochschule geltenden Bestimmungen oder Studienplänen vorgesehen sind. ²Andere Lehrveranstaltungen werden angerechnet, wenn alle in Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen angeboten werden.
- (2) ¹Für eine Lehrstunde von 45 Minuten werden 0,1 TWS angerechnet. ²Abweichend hiervon gelten die folgenden Berechnungsmaßstäbe:

- | | |
|---|----------|
| 1. Fortgeschrittenenhausarbeit | 1,0 TWS |
| 2. Seminare (pro Arbeit) | 0,15 TWS |
| 3. die wissenschaftliche Arbeit/Bachelorarbeit (pro Arbeit) | |
| a. Erstkorrektur | 0,2 TWS |
| b. Zweitkorrektur | 0,1 TWS |
| 4. die Schwerpunktklausur (pro Arbeit, fünfstündig) | |
| a. Erstkorrektur | 0,08 TWS |
| b. Zweitkorrektur | 0,04 TWS |
| 5. die Masterarbeit (pro Arbeit) | |
| a. Erstkorrektur | 0,3 TWS |
| b. Zweitkorrektur | 0,2 TWS |
| 6. das Examensvorbereitungsprogramm II (EVP II) | |
| a) Plenum pro 120 Minuten: | 0,36 TWS |
| b) Kleingruppe pro 90 Minuten | |
| (1) Professor*in: | 0,2 TWS |
| (2) Kleingruppe wiss. Assistent*in und | |

Mitarbeiter*in:

0,33 TWS

c) Examensübungsklausur

0,5 TWS.

- (3) Bei den für den staatlichen Examensteil relevanten Pflichtlehrveranstaltungen gehalten von hauptamtlichen Professor:innen, die in den Trimestern 2 bis 5, 8 und 9 wegen der unterrichtsfreien Lernwoche von zehn auf neun Wochen verkürzt werden, wird aufgrund des damit verbundenen didaktischen Aufwands nicht der nach Absatz 2 sich ergebende Bruchteilswert angesetzt, sondern auf den vollen TWS-Wert aufgerundet.
- (4) Bei Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, erfolgt die Berechnung entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung.
- (5) Die Hochschulleitung legt, sofern nicht in Absatz 2 geregelt, die anzurechnenden TWS und, falls keine Lehrverpflichtung besteht und dadurch keine Anrechnung möglich ist, ein Entgelt fest.
- (6) Ist eine Lehrveranstaltung im Einzelfall mit außergewöhnlich hohem Aufwand verbunden, kann die Hochschulleitung abweichend von den vorstehenden Absätzen auf Antrag eine höhere Zahl dafür anzurechnender TWS festlegen.

§ 7 Reduktion des Lehrdeputats

¹Das Lehrdeputat (§§ 3,4) kann aus wichtigen Gründen auf Antrag durch die Hochschulleitung reduziert oder aufgehoben werden. ²Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- a. Wahrnehmung besonderer zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, in der Hochschuldidaktik oder in der Selbstverwaltung,
- b. die Endphase einer Promotion oder Habilitation,
- c. Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

³Die Hochschulleitung stimmt sich gegebenenfalls mit der/dem Vorgesetzten ab.

§ 8 Forschungsfreitrimester

Forschungsfreitrimester werden auf Antrag in Abstimmung mit der Hochschulleitung gewährt, sofern das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen gewährleistet bleiben und der Beginn der letzten Freistellung mindestens zwei Jahre zurück liegt.

Dritter Abschnitt Weitere Lehrende

§ 9 Professorinnen und Professoren gemäß § 17 HmbHG

- (1) ¹Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 17 HmbHG sind verpflichtet, sich mit mindestens 3 TWS pro akademisches Jahr am Lehrveranstaltungsprogramm der Hochschule einschließlich der Prüfungen zu beteiligen. ²Soweit dieser Umfang überschritten wird, kann ein entgeltlicher Lehrauftrag erteilt werden.

- (2) Mit Affiliate Professorinnen und Professoren kann die Hochschulleitung ein Lehrdeputat vereinbaren.
- (3) §§ 2, 6 und 7 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 10 Privatdozentinnen und Privatdozenten

¹Privatdozentinnen und Privatdozenten haben das Recht, im Rahmen ihrer Venia Legendi Lehrveranstaltungen an der Hochschule abzuhalten. ²Sie sind bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres verpflichtet, wenigstens Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mindestens 2 TWS pro akademisches Jahr durchzuführen. ³Die Hochschulleitung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Übernahme einer Lehrstuhlvertretung, auf Antrag eine befristete Befreiung von der Lehrverpflichtung gewähren. ⁴§§ 2 und 6 gelten entsprechend.

§ 11 Lehrbeauftragte

Die Lehrverpflichtung der Lehrbeauftragten ergibt sich aus dem vom Senat erteilten Lehrauftrag.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Änderungen

¹Diese Ordnung wird durch den Senat im Einvernehmen mit der Trägerin erlassen. ²Zu Änderungen und Ergänzungen ist der Senat im Einvernehmen mit der Trägerin berechtigt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Senats in Kraft.